

## **5 Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung**

(1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.

(2) <sup>1</sup>Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. <sup>2</sup>In Betracht kommt z.B. ein Vermerk. <sup>3</sup>Ein Abdruck der Mitteilungen – ohne etwaige Anlagen – soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.

(3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Absatz 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.